

# PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 25.04.2013

---

SITZUNGSTERMIN: Donnerstag, 25.04.2013

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 21:50 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

<b>Stadträte:</b>	<b>anwesend</b>	<b>entschuldigt</b>	<b>unentsch.</b>	<b>Bemerkung</b>
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia	x			
Biersack Albert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang		x		
Ostler Albert	x			
Behler Henrika		x		
Euringer Josef	x			
Fröhler Norbert	x			
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.	x			
Baierl Florian	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Kratzl Walter	x			
Wundrak Ingrid	x			
Hütter Ernst		x		

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Hans-Martin Weichbrodt  
- GB I: Astrid Erath  
- GB II: Klaus Zettl  
- GB III: Heiko Janich  
Cornelia Otto

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Nico Bauer  
- SZ: N. N.

Weitere Anwesende:

Autobahndirektion Südbayern zu TOP 2

---

Bgmin. Hannelore Gabor  
Vorsitzende

---

Hans-Martin Weichbrodt  
Schriftführer

## **TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Information der Autobahndirektion Südbayern zur geplanten Erneuerung des Fahrbahnbelages auf der A9
- 3 Neue Friedhofsatzung
- 4 Feststellung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO
- 5 Verweisung der Jahresrechnung 2012 zur örtlichen Prüfung
- 6 Vergabe Trägerschaft Kinderkrippe Einsteinstr.
- 7 Gemeinde Ismaning - Bebauungsplan Nr. 135 b "Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich"; Verfahrenseteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 8 Sportstättenbau 2013 - Umbau eines Tennenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz am Seestadion Garching
- 9 Bebauungsplan Nr. 159 "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage" Satzungsbeschluss und rechtliche Würdigung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 10 Beschluss über den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Garching
- 11 Benennung eines Fahrradbeauftragten
- 12 Einführung eines Garchinger Ehrenamtspreises
- 13 Mitteilungen aus der Verwaltung;  
Haushalt genehmigt !
- 14 Sonstiges; Anträge und Anfragen

**PROTOKOLL:**

ÖFFENTLICHER TEIL:

**TOP 1    Bürgerfragestunde**

---

Es werden keine Fragen von Bürgern vorgebracht.

**TOP 2 Information der Autobahndirektion Südbayern zur geplanten Erneuerung des  
Fahrbahnbelages auf der A9**

---

**II. Der Stadtrat nimmt die Präsentation zur Kenntnis.**

## **TOP 3     Neue Friedhofsatzung**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Das Landratsamt München hat im Oktober 2012 die von der Stadt Garching b. München erlassenen Satzungen und Verordnungen hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Rechtsprechungen geprüft.

Für die „Satzung der Stadt Garching b. München über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung) vom 22.10.2010“ wurden durch das Landratsamt München die §§ 1, 3, 16, 17, 21, 22, 28, 29 und 34 beanstandet.

Die erforderlichen Änderungen zu den §§ 1, 3, 16, 21, 22, 28, 29 und 34 wurden in der als Anlage beigefügten neuen Friedhofsatzung eingearbeitet.

Die Anmerkung zum § 17 wurde nicht ausgeführt. Ein Telefonat mit dem Landratsamt München hat ergeben, dass es sich hier um eine Empfehlung handelt. Die Stadt Garching b. München ist nicht verpflichtet, dieser Empfehlung nachzukommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Bürger und die Verwaltung wird daher auf einen Wegfall der Grabmalgenehmigungspflicht verzichtet. Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen in die Satzung eingearbeitet.

### **II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Erlass der geänderten Friedhofsatzung. Gleichzeitig ist die Satzung der Stadt Garching b. München über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung) vom 22.10.2010 außer Kraft zu setzen.

Die neue Friedhofsatzung vom 25.04.2013 ist als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

**TOP 4 Feststellung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung der Verwaltung nach Art. 102  
Abs. 3 GO**

**I. SACHVORTRAG:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss überprüfte die am 22.03.2012 vom Stadtrat gebilligte und zur Prüfung verwiesene Jahresrechnung 2011 in 5 Sitzungen. Die örtliche Prüfung wurde am 11.03.2013 beendet.

Folgende Bereiche wurden in Stichproben geprüft:

- Neubau Kinderhaus
- Friedhofserweiterung
- Grünpflege
- Personal
- Behindertentoilette Bürgerhaus
- Rechtsberatungskosten

Bei allen Bereichen gab es keine Anmerkungen.

Der Jahresabschluss ermöglichte noch eine Zuführung an den Vermögenshaushalt von 10.278.078,59 € und an die Sonderrücklage U-Bahn von 490.235,26 €. Zudem wurden 812.794,86 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Geplant waren 406.200 €.

Die Jahresrechnung 2011 schließt mit folgenden Zahlen ab:

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen *)	45.139.566,62	12.639.455,78	57.779.022,40
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	1.613.431,67	1.613.431,67
3.	./. Abgang alte Haushalts- einnahmereste	-	1.749.200,00	1.749.200,00
4.	./. Abgang alte Kassen- einnahmereste	919.968,68	0,00	919.968,68
<b>5.</b>	<b>Summe bereinigte Soll- Einnahmen</b>	<b>44.219.597,94</b>	<b>12.503.687,45</b>	<b>56.723.285,39</b>

6.	<b>Soll-Ausgaben</b> *)	44.223.552,19	3.533.001,91	47.756.554,10
7.	+ Neue Haushalts- ausgabereste	0,00	10.441.656,86	10.441.656,86
8.	./. Abgang alte Haushalts- ausgabereste	0,00	1.470.971,32	1.470.971,32
9.	./. Abgang alte Kassen- ausgabereste	3.954,25	0,00	3.954,25
<b>10.</b>	<b>Summe bereinigter Soll- Ausgaben</b>	<b>44.219.597,94</b>	<b>12.503.687,45</b>	<b>56.723.285,39</b>
<b>11.</b>	<b>Ausgleich</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Gemäß dem am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBL S. 272) stellt der Stadtrat als kommunale Vertretungsgremium nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

## **II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2011 wie vorgetragen gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festzustellen. Die außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO genehmigt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Entlastung der Verwaltung nach Art. 102 Abs. 3 GO für das Jahr 2011.

## **TOP 5 Verweisung der Jahresrechnung 2012 zur örtlichen Prüfung**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben verringerten sich bei der Jahresrechnung gegenüber dem (Nachtrags-)Haushaltsplan um ca. 724.811,14 €, das sind ca. 1,3 %.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts waren um ca. 602.600 € höher als veranschlagt (ca. 1,4 %). Hauptursache waren Steuerermehreinnahmen von ca. 0,4 Mio. €. Davon entfielen auf die Grundsteuern ca. 294 T€, die Einkommensteuer ca. 633 T€ und die Umsatzsteuer ca. 91 T€. Dagegen fielen die Gewerbesteuer um ca. 455 T€ und Grunderwerbssteuer sowie allgemeine Zuweisungen um ca. 70 T€ niedriger aus als geplant. Bei den Einnahmen (und Ausgaben) aus der Verrechnung von Bauhofleistungen fielen ca. 36 T€ weniger an als veranschlagt. Die sonstigen Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb waren ca. 19 T€ höher als geplant, die sonstigen Finanzeinnahmen ca. 180 T€. Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts belaufen sich auf 626.510,81 € (davon 452.221,46 € bei der Gewerbesteuer, und 68.983,00 € Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer).

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalt (ohne Zuführung an den Vermögenshaushalt) lagen insgesamt um ca. 147 T€ unter dem Ansatz. Die Personalkosten lagen wegen höherer Versorgungsumlagen (teilweise in 2013 erstattet) um ca. 115 T€ (ca. 1,5%) über dem Ansatz. An laufenden Zuschüssen und Zuweisungen wurden ca. 331 T€ weniger ausgegeben als geplant, davon ca. 269 T€ an Betriebskostenzuschüssen für Kindereinrichtungen. Für den Gebäude- und Grundstücksunterhalt (ohne Bauhofleistungen) wurden ca. 417 T€ weniger ausgegeben als geplant (teilweise in 2013 neu angesetzt). Für die Bewirtschaftung der städtischen Grundstücke und Gebäude mussten ca. 195 T€ weniger ausgegeben werden als geplant. Davon entfiel ca. 78 T€ auf Einsparungen bei den Heizkosten wegen des milden Winters 2011/12 und ca. 40 T€ auf Wasser/Abwasser sowie ca. 37 T€ auf geringere Haus- und Grundstückslasten. Für das Betriebskostendefizit U-Bahn wurden wegen der gestiegenen Auslastung ca. 18 T€ weniger benötigt als geplant, bei den sonstigen Verwaltungs- und Betriebsausgaben ca. 217 T€ und den sonstigen Geschäftsausgaben ca. 21 T€. Dagegen mussten ca. 452 T€ mehr an Gewerbesteuerumlage gezahlt werden (teilweise in 2013 erstattet).

Nach der KommHV sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung gedeckt werden. Nach dem (Nachtrags-)Haushaltsplan war eine Zuführung von 4.553.800 € vorgesehen (ohne Zuführung zur Sonderrücklage U-Bahn). Zugeführt wurden tatsächlich 5.302.590,89 €, das sind ca. 0,75 Mio. € mehr. Die Mindestzuführung hätte 267.300 € betragen und wurde somit deutlich überschritten.

Die Einnahmen des Vermögenshaushalts vermindern sich unter Einbeziehung der Haushaltseinnahmereste um ca. 1,33 Mio. € (ca. 9,9 %), zum Teil bedingt durch weniger Investitionszuschüssen (ca. 1,39 Mio. €) wegen Verzögerungen im Baufortschritt. Daneben gab es Mindererinnahmen bei Beiträgen und ähnlichen Entgelten (ca. 0,5 Mio. € - 2013 teilweise neu veranschlagt). Dagegen steht eine Überschreitung des Ansatzes bei der genannten Zuführung vom Verwaltungshaushalt von ca. 0,75 Mio. €.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalt reduzieren sich unter Einbeziehung der Haushaltsausgabereste beim Grunderwerb um ca. 1 Mio. €, im Hochbau um ca. 916 T€ und im Tiefbau um ca. 1,53 Mio. € gegenüber den Ansätzen. Davon resultieren ca. 1,17 Mio. € aus dem U-Bahn-Bau. Zudem wurden ca. 105 T€ weniger Investitionskostenzuschüsse getätigt als ursprünglich veranschlagt.

Beim Jahresabschluss 2012 wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von 5.204.813,70 € und Haushaltsausgabereste in Höhe von 6.293.042,09 € neu gebildet sowie alte Haushaltseinnahmereste in Höhe von 717.437,50 € und Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.894.778,97 € in Abgang gebracht. Hauptursache für die hohen neuen Haushaltsreste ist die Verzögerung bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen (z.B. Kinderhaus, Grundschule West).

Eine Übersicht aller neu gebildeten bzw. in Abgang gebrachten Haushaltsreste ist in der Anlage beigefügt.

Im Ergebnis der Jahresrechnung müssen noch überplanmäßige Ausgaben über 15.000 € genehmigt werden (Anlage).

Im Ergebnis der Jahresrechnung 2012 können 2.254.924,22 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Ursprünglich geplant waren 26.200 €. Außerdem können 486.050,57 € der Sonderrücklage U-Bahn und 682,64 € der Rücklage für die Altenwohnanlage zugeführt werden.

## Haushaltsrechnung für das Jahr 2012

### Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamt
		€	€	€
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen *)	43.635.965,84	7.615.178,69	51.251.144,53
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	5.204.813,70	5.204.813,70
3.	./. Abgang alte Haushaltseinnahmereste	-	717.437,50	717.437,50
4.	./. Abgang alte Kasseneinnahmereste	179.331,87	0,00	179.331,87
<b>5.</b>	<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>43.456.633,97</b>	<b>12.102.554,89</b>	<b>55.559.188,86</b>
6.	<b>Soll-Ausgaben</b> *)	43.466.112,29	7.704.189,34	51.170.301,63
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.293.042,09	6.293.042,09
8.	./. Abgang alte Haushaltsausgabereste	0,00	1.894.778,97	1.894.778,97
9.	./. Abgang alte Kassenausgabereste	9.478,32	-102,43	9.375,89
<b>10.</b>	<b>Summe bereinigter Soll-Ausgaben</b>	<b>43.456.633,97</b>	<b>12.102.554,89</b>	<b>55.559.188,86</b>
<b>11.</b>	<b>Ausgleich</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**\*) Nachrichtlich:**

**In den SOLL-Einnahmen und -Ausgaben sind enthalten:**

1) Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.302.590,89 €
2) Zuführung an den Verwaltungshaushalt	0,00 €
3) Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	0,00 €
4) Zuführung an die Allgemeine Rücklage	2.255.606,86 €
davon Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	2.229.406,86 €
5) Zuführung an die Sonderrücklage U-Bahn	486.050,57 €

**II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2012 zur Kenntnis zu nehmen.  
Er verweist die Jahresrechnung 2012 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung und nimmt die neuen Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 6.293.042,09 € und die neuen Haushaltseinnahmereste in Höhe von insgesamt 5.204.813,70 € zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt einstimmig die überplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage zu genehmigen.

## **TOP 6 Vergabe Trägerschaft Kinderkrippe Einsteinstr.**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.11.2012 wurde die Trägerschaft der Kinderkrippe in der Einsteinstr. ausgeschrieben. Seitens der Verwaltung sind 7 freie und gemeinnützige Träger angeschrieben worden:

1. Kinderzentren Kunterbunt gGmbH
2. Diakonie Jugendhilfe Oberbayern
3. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
4. Evangelische Kindertagesstätten im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München EKIM Zweckverband
5. Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband München
6. Gemeinnützige Paritätische Kindertagesbetreuung GmbH
7. Innere Mission München

Ein Angebot auf Trägerübernahme wurde abgegeben von:

- Kinderzentren Kunterbunt gGmbH
- Diakonie Jugendhilfe Oberbayern
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
- Evangelische Kindertagesstätten im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München EKIM Zweckverband

Folgendes Szenario/ Parameter wurde seitens der Stadtverwaltung dabei vorgegeben, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen (die tatsächlichen Einnahmen bzw. Kosten können bei anderen Buchungswünschen abweichen):

- Größe: 48 Plätze für U3 Kinder
- Öffnungszeiten: Mo-Fr 7.00 -17.00 Uhr
- Gewichtete Buchung: 668 Std. auf Grund der bereits erhobenen Buchungswünsche interessierter Eltern
- Entsprechender Personaleinsatz, so dass ein empfohlener Anstellungsschlüssel von 1.10 eingehalten wird, 1 Hauswirtschafterin
- Verpflegung durch einen externen Caterer
- Gebühren wurden analog der aktuell geltenden Gebühren für Krippenkinder im AWO Kinderhaus vorgegeben
- Neben einem aussagekräftigen pädagogischen Konzept und einem Finanzplan wurde ferner um Stellungnahme zu den Themen: Personalgewinnung, Sozialraumorientierung, Qualitätssicherung und Eingewöhnungsmodelle gebeten.

Die Angebote wurden von der Verwaltung in dem beigefügten Trägervergleich (Anlage) ausgewertet). Alle Träger arbeiten auf Grundlage des Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie dem Bay. Bildungs- und Erziehungsplan.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Trägerschaft durch die Caritas empfohlen. Diese ist zwar am teuersten (auch bedingt durch den hohen Personalkostenansatz), bietet aber wohl die größte Sicherheit (auch wegen eigener Ausbildung von Erziehern) für eine rechtzeitige Gewinnung des notwendigen Personals und kennt bereits die Situation vor Ort. Als nichtkonfessionelle Alternative käme auch die Kinderzentren Kunterbunt gGmbH in Betracht.

### **II. Mehrheitlicher Beschluss 12 : 10**

#### **(5 CSU, 4 BfG, 3 Unabh. Garching : 7 SPD, 3 B90 / Die Grünen**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die Trägerschaft für die Krippe Einsteinstraße dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. zu übertragen und ermächtigt die Erste Bürgermeisterin zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung.

**TOP 7      Gemeinde Ismaning - Bebauungsplan Nr. 135 b "Östliche Erweiterung des  
Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich";  
Verfahrensbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ismaning hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ zu fassen.

Die Stadt Garching b. München wird im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endet am 29.04.2013. Der Bebauungsplan Nr. 135 b kann somit auch dem Stadtrat in seiner Sitzung am 25.04.2013 vorgelegt werden.

Das zu überplanende Areal stellt die letzte noch unbebaute Fläche am Ostrand des Ismaninger Gewerbegebietes nördlich der B 471, westlich der Bahnlinie S 8 München – Flughafen dar. Die Gemeinde möchte diese Fläche entsprechend der benachbarten Nutzung als Gewerbegebiet entwickeln. Als Art der Nutzung wird entsprechend des Flächennutzungsplans ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Ein Teil zulässiger Nutzungen wurde ausgeschlossen, da diese im Hinblick auf die Ortsrandlage zu unerwünschten städtebaulichen Spannungen führen würden oder negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Einzelhandels in der Ortsmitte hätten.

Die derzeit benachbarten Nutzungen bestehen überwiegend aus produzierendem Gewerbe, welches nun im Plangebiet durch eine Lager- und Distributionsfläche ergänzt werden soll.

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München wurde bereits nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 24.01.2013 folgendes:

*„Der Stadtrat beschließt einstimmig, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ nur zu zustimmen, wenn durch eine Untersuchung nachgewiesen wird, dass durch die Planung keine negativen verkehrlichen Auswirkungen, insbesondere durch ein Verkehrszunahme auf der B 471, für die Stadt Garching entstehen.“*

Die Stellungnahme wurde von der Gemeinde Ismaning zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan Nr. 135 b wird keine verkehrliche Untersuchung gefertigt, da es sich um eine kleine Fläche handelt, welche von einem Gewerbebetrieb genutzt werden soll und damit nicht mit einer Verkehrszunahme für die Stadt Garching zu rechnen ist. Ggf. wird die Gemeinde Ismaning für den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 135 eine verkehrliche Untersuchung durchführen, in welcher auch die verkehrlichen Auswirkungen der beiden Bebauungspläne Nrn. 135 a und 135 b mit untersucht werden könnten.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch den Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ nicht berührt werden. Des Weiteren beschloss der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, dem Stadtrat zu empfehlen, von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss, dem Stadtrat zu empfehlen, die Gemeinde Ismaning zu bitten, dass die Stadt Garching b. München von der Verkehrsuntersuchung für den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 135 unterrichtet wird und auch die Möglichkeit erhält, eine Stellungnahme abzugeben.

## **II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB von einer Äußerung abzusehen, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Garching b. München durch den Bebauungsplan Nr. 135 b „Östliche Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 75, Am Lenzenfleck, nördlicher Teilbereich“ nicht berührt werden.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat einstimmig, von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen, soweit sich keine maßgeblichen Änderungen am Bebauungsplanentwurf ergeben.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Gemeinde Ismaning zu bitten, dass die Stadt Garching b. München von der Verkehrsuntersuchung für den südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 135 unterrichtet wird und auch die Möglichkeit erhält, eine Stellungnahme abzugeben.

## **TOP 8 Sportstättenbau 2013 - Umbau eines Tennenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz am Seestadion Garching**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Im Rahmen der Mittelanforderungen für den Haushalt 2013 wurden im Herbst letzten Jahres von der Verwaltung 1.920.000 € zur Errichtung und Ausbau der Sportstätten beantragt.

Als Einzelmaßnahmen wurden beantragt:

- Errichtung einer Sportanlage in Hochbrück an der B 13; BA 1
- Kunstrasenspielfeld
- Baseball-Anlage

Am 21.03.2013 verabschiedete der Stadtrat den Haushalt 2013. Unter der Haushaltsstelle 2.56000.9550 sind nun 1.076.000 € ausgewiesen ohne dabei Prioritäten für die Maßnahmen zu setzen.

Die Verwaltung benötigt nun dringend eine Entscheidung, mit welchen der Vorhaben begonnen werden soll.

Realistisch betrachtet stellt sich die Situation für die Verwaltung wie folgt dar:

- Errichtung einer Sportanlage in Hochbrück an der B 13; BA 1

Für den Beginn der Baumaßnahme ist ein genehmigter Bauantrag, der wiederum ein Bauleitplanverfahren voraussetzt, erforderlich. Nach Auffassung der Verwaltung ist aufgrund der fortgeschrittenen Zeit ein Baubeginn in diesem Jahr nicht realistisch. Mit einem geeigneten Planungsbüro sollte jedoch die Genehmigungsplanung vorangetrieben werden.

- Kunstrasenspielfeld

Am 24.10.2012 stellte der VfR Garching den Antrag, dass die Stadt Garching 2013 ein Kunstrasenspielfeld schaffen soll. Im Antrag sind 2 Alternativen genannt; nämlich an der Sportanlage an der Schleißheimer Straße und am Garchinger Seestadion. Bedarf und Dringlichkeit sind im Antrag ausführlich dargestellt. Die Kosten beider Alternativen unterscheiden sich jedoch wesentlich. Ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Stadt Garching erscheint es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, das Tennenfeld in ein Kunstrasenspielfeld umzubauen. Am Seestadion sind derzeit 3 Vereine (Türkspor Garching, FC Hochbrück und VfR Garching) im Spielbetrieb. Selbst ein Teil der Jugendmannschaften kann entsprechend der Jahreszeiten zum Seestadion ausweichen.

Nach Rücksprache mit Kunstrasenspezialisten ist der Bau nur bis Ende Oktober möglich, da die Verarbeitung des Bodenaufbaus absolut trockene Witterungsverhältnisse erfordert.

Sollte der Auftrag an die Verwaltung hierzu erteilt werden, wäre eine rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens möglich.

Die im Antrag des VfR Garching genannten Kosten von 500.000€ für ein Kunstrasenspielfeld am Seestadion betreffen eben nur den Kunstrasen. Hinzu kommen noch Kosten für eine komplett Umzäunung. Ferner muss im Rahmen der Grundlagenermittlung geklärt werden, ob bzw. welchen Belastungsgrad der Unterbau des Tennenspielfeldes (Schlacke) hat.

- Baseballfeld

Vor etwa 25 Jahren haben die Garching Atomics e.V. einen Baseballverein gegründet. Begonnen hat Alles mit wenigen Mitgliedern und lediglich einem Übungs- und Trainingsbetrieb. Inzwischen ist der Verein auf über 170 Mitglieder angewachsen. Es gibt Jugend- und Herrenmannschaften im Wettkampfbetrieb. Aufgrund der erforderlichen Spielfeldgröße ist das vorhandene Feld am Sportgelände an der Schleißheimer Straße für eine Bayernligazugehörigkeit schlichtweg unzureichend. Hinzu kommt, dass innerhalb der Spielfeldumzäunung ein Flutlichtmasten steht, der eigens gesichert werden muss. Für beide Missstände muss der Verein in jedem Punktspiel der Herren Strafen an den Verband zahlen.

Auch Sicherheitstechnisch ist das Spielfeld unmittelbar angrenzend an die Trainingsfelder der Fußballer äußerst gefährlich. Im Trainingsbetrieb kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen, in denen zu befürchten ist, dass ein Kind von einem Baseball getroffen wird.

In den letzten Jahren wurde bereits über die Verlagerung auf das Grundstück nordöstlich des Garchinger Seestadions grundsätzlich diskutiert. Im Haushalt waren in den vergangenen Jahren deshalb 50.000 € genehmigt. Nach ersten Planungen und Kostenermittlungen ist für eine Baseballanlage mit mindestens 400.000 € zu rechnen; für den Verein nicht zu stemmen. Auch hier müssen zunächst die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Analog zur Sportanlage Hochbrück sollte auch hier die Planung und Genehmigung vorangetrieben werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Umbau des Tennenspielfeldes in ein Kunstrasenspielfeld vorangetrieben werden. Für beide anderen Maßnahmen sollten die Planungen vorangetrieben werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 den Sachvortrag zur Kenntnis genommen und dem Stadtrat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:  
Die Verwaltung wird beauftragt das Tennenspielfeld am Garchinger Seestadion in ein Kunstrasenspielfeld umzubauen. Die Verwaltung hat hierzu ein geeignetes Büro zu beauftragen.  
Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Planungen sowohl für die Sportanlage Hochbrück als auch für das Baseballfeld voranzutreiben.

## **II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Planung und Ausschreibung für das Tennenspielfeld in ein Kunstrasenspielfeld am Garchinger Seestadion, vorzunehmen.

Die Verwaltung hat hierzu ein geeignetes Büro zu beauftragen. Ferner wird die Verwaltung beauftragt, die Planungen sowohl für die Sportanlage Hochbrück als auch für ein Baseballfeld voranzutreiben

**TOP 9      Bebauungsplan Nr. 159 "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen,  
Freiflächenphotovoltaikanlage" Satzungsbeschluss und rechtliche Würdigung der im  
Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

---

**I. SACHVORTRAG:**

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 21.10.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ gefasst. In der Sitzung am 13.09.2011 wurde der Umgriff geändert. Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1678 und 1979. Der Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 112 „Große Teile West“.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 159 "Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlage" wurde für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Diese Beteiligung fand in der Zeit vom 09.05.2012 bis zum 12.06.2012 statt. Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 26.07.2012 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den so überarbeiteten Entwurf für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 12.09.2012 – 12.10.2012 durchgeführt.

In der Sitzung am 22.11.2012 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 22.11.2012 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen Freiflächenphotovoltaik-Anlage“ zu fassen. Der Satzungsbeschluss ist nicht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 den Satzungsbeschluss aufgehoben.

Der Stadtrat hat aufgrund der Planänderungen beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.02.2013- 18.03.2013.

Unter Einbeziehung des Landratsamtes, Untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Immissionsschutz und dem Wasserwirtschaft München ist das Landschaftspflegerische Konzept geändert worden. Wobei der Hinweis der Obersten Baubehörde beim Staatsministerium des Innern (2009 zu Verfahrensweisen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen) besondere Berücksichtigung gefunden hat.

**Beantwortung von Stellungnahmen**

**Stellungnahme Eheleute Wilhelm und Xaveria Eisen**

Sachvortrag:

Die eingereichte Stellungnahme bezieht sich auf die 48. Flächennutzungsplanänderung sowie auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 159.

Die Familie Eisen führt aus, dass ihre Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht sachgerecht behandelt worden seien. Am 7.3.2013 legte die Familie Eisen eine Baugenehmigung für ihr Wohnhaus aus dem August 1929 vor. Sie führen weiter aus, dass ihr Wohngrundstück nicht zur Planung bzw. Überplanung zur Disposition stehe. Die beabsichtigte Planung stelle einen Wertverlust für sie dar. Daher muss es bei den Planfestsetzungen Stand 2005 bleiben.

Stellungnahme:

Das Wohnhaus befindet sich im Außenbereich und befindet sich nicht im Umgriff der 48. Flächennutzungsplanänderung. Bezugnehmend auf die Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, vom Stadtrat in der Abwägung am 26.07.2012 beschlossen, stellt die Planung keine massiven Beeinträchtigung der Gesundheit, der Wohnqualität oder des Eigentums dar.

Sachvortrag:

Auf keinen Fall einverstanden ist die Familie Eisen mit der Umwallung des Plangrundstücks in Höhe ihres Wohnhauses, da die mit einer unerträglichen Verschattung zu rechnen sei.

Stellungnahme:

Der Investor hat schriftlich zugesichert, dass auf Höhe des Wohnhauses kein Wall aufgeschüttet wird. Somit wird dem Belang der Familie Eisen Rechnung getragen.

## **Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange**

### **Landratsamt München, Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht**

Sachvortrag:

1. Bei Ziffer 2.2 der Begründung seien redaktionell aktuelle Fassungsdaten von benannten Gesetzen anzugeben.
2. Redaktionell seien minimal unterschiedliche Flächenangaben (0,01 ha) in Begründung, Umweltbericht und Satzung anzugleichen.
3. Redaktionell seien angegebene Werte zur Eingriffsfläche in Text und Tabelle des Umweltberichtes in Übereinstimmung zu bringen.

Stellungnahme:

- Zu 1.: Die Empfehlung wird beachtet.  
Zu 2.: Die Empfehlung wird beachtet.  
Zu 3.: Die Empfehlung wird beachtet.

### **Landratsamt München, Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht**

Sachvortrag:

Das Sachgebiet bezieht sich zunächst erneut auf seine immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 22.05.2012 zum Bebauungsplan Nr. 159 i. d. F. vom 24.04.2012 worin nachfolgende Punkte angesprochen wurden, zu denen hiermit in gleicher Weise Stellung genommen wird.

1. Das Sachgebiet empfiehlt den Nachweis, dass die Lärmsituation durch den Betrieb der PV-Anlage nicht verschlechtert würde, da für den Bebauungsplan eine Lärmkontingentierung durchgeführt worden sei und benennt als mögliche Lärmquellen das Wechselrichtergebäude und Kühlanlagen.
2. Es sei nachzuweisen, dass umliegende Bebauung (Gewerbe- und Wohngebäude) nicht durch übermäßige Blendwirkung beeinträchtigt würden.
3. Es sei auf die Bauweise der Module einzugehen.
4. Die Ergebnisse der empfohlenen Überarbeitungen seien im Plan, in der Begründung sowie im Umweltbericht einzuarbeiten. In der erneuten Stellungnahme wird dann auf den Umweltbericht Bezug genommen, indem aus diesem zitiert und anschließend kommentiert wird.

5. Hinsichtlich der Gebietseinstufung des Wohnhauses „Ingolstädter Landstraße Nr. 52“ als Mischgebiet sei der Umweltbericht dahingehend anzupassen, dass die MI-Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Buchstabe c) TA Lärm einzuhalten seien.

6. Nachbarschaftliche Auswirkungen durch Blendwirkungen würden bei Einwirkzeiten von bis zu 30 min/Tag bzw. 30 Std./Jahr als zumutbar angesehen. Deshalb dürfe die Zumutbarkeitsschwelle von 30 Std./Jahr nicht überschritten werden. Es wird empfohlen, ein lichttechnisches Gutachten anzufertigen zu lassen, da nachträgliche Änderungen der Anlage oder eines Blendschutzes kostenintensiv sein könnten. Für die westlich gelegene Ingolstädter Landstraße könnte die Anlage gar sicherheitsrelevant sein. Der Satz „Generell sind Blendwirkungen durch die Anlage somit untergeordnet, da Photovoltaik das Sonnenlicht „absorbiert“ und nicht „reflektiert“.“ sei zu streichen.

7. Im Gegensatz zur Begründung zur 48. FNP-Änderung würde im Umweltbericht der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 159 nicht dargestellt, wo das Gebäude, in dem Wechselrichter und Trafos installiert werden sollen, situiert würde. Ggf. erforderliche Kühlanlagen müssten allerdings außerhalb des Gebäudes installiert werden, was im Umweltbericht zu ergänzen sei. Es sei ein Nachweis zu führen, dass sich die Lärmsituation durch den Betrieb der PV-Anlage nicht verschlechtere.

### **Stellungnahme:**

Zu 1.: Zu einer möglichen Lärmbeeinträchtigung ist zu sagen, dass von Wechselrichtern lediglich minimale Geräuschentwicklungen entstehen (vgl. Wechselrichteranlagen innerhalb von Wohngebäuden mit Dachanlagen). Der Vorhabenträger macht hinsichtlich einer Nachweisführung des Ausschlusses schädlicher Lärmimmissionen folgende Angaben:

Nachts ist davon auszugehen, dass zwischen ca. 22:00 Uhr und ca. 06:00 Uhr von der Anlage keine schädlichen Lärmemissionen ausgehen, da die Anlage nicht in Betrieb sein wird. Tags wird angenommen, dass die Anlage an einem langen Sommertag von ca. 06:00 Uhr bis ca. 21:30 Uhr in Betrieb sein kann. Als relevante Schallquellen sind zu benennen:

Wechselrichter (WR):

Hersteller und Typ: Power One Trio-27,6-TL

Anzahl der Wechselrichter: 83 Stück

Schalldruckpegel: < 50 dB (A) bei Volllast in 1m Entfernung

Transformatoren (Trafo): 1000 kVA

Es wird von den Herstellern eine Geräuschpegelmessung nach EN 60076-10:2001 durchgeführt. Danach liegt der Geräuschpegel bei 44 dB(A) bei einem Abstand von 0,3 m unter Volllast.

Aussagen zum Immissionsort:

Aufgrund der faktischen Lage des Wohnhauses Ingolstädter Landstraße Nr. 52 ist der Immissionsstandort als Mischgebiet im Sinne der BauNVO einzustufen. Hierbei betragen die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete nach BauNVO am Tag 60 dB(A) und in der Nacht 45 dB(A).

Lage von relevanten Störquellen und Immissionsorten:

Die Entfernung vom Immissionsort zum nächstgelegenen Wechselrichter befindet sich in einer Entfernung von wenigstens ca. 25 m. Der nächstgelegene Transformator in wenigstens ca. 30 m Entfernung. Die weiteren 82 Stück Wechselrichter befinden sich bis in einer Entfernung von bis ca. 300 m über die gesamte Anlage verteilt.

Berechnung des Schalleistungspegels:

$$L(WA) = L(pfA) + 10 \lg s/s(0)$$

$$L(WA) = \text{Schalleistungspegel}$$

$$L(pfA) = \text{Messflächenschalldruckpegel}$$

$$S = \text{Kugelfläche mit einem Radius von 1m}$$

$$S(0) = 1 \text{ m}^2$$

Berechnung des Schalleistungspegels Wechselrichter:

$$L(WA) = 50 \text{ dB(A)} + 10 \lg * 12,57 \text{ m}^2 / 1 \text{ m}^2$$

$$L(WA) = 60,99 \text{ dB(A)}$$

Für weitere Berechnungen werden 61 dB(A) angesetzt.

Berechnung des Schalleistungspegels Transformator:

$$L(WA) = 44 \text{ dB(A)} + 10 \lg * 12,57 \text{ m}^2 / 1 \text{ m}^2$$

$$L(WA) = 54,99 \text{ dB(A)}$$

Für weitere Berechnungen werden 55dB(A) angesetzt.

Schallausbildung im Freien:

$$L(A) = L(WA) + 10 \lg Q / 4 * 3,14 * \text{sm}^2$$

L(A) = Schalldruckpegel der einzelnen Schallquellen am Immissionsort

L(WA) = mittlerer A-bewerteter Schalleistungspegel

Q = Richtfaktor – (halbkugelförmig): Q=2

S(m) = Abstand Immissionsquelle zur Schallquelle

Berechnungsbeispiele der Schallausbildung im Freien anhand der uns zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Planungsvorschläge:

Schall- quelle	Schalldruckpegel am Emissionsort [dB(A)]	Entfernung zum Immissionsort [m]	Schalldruckpegel am Immissionsort [dB(A)]
WR 1	61	25	25,06
WR 2	61	35	22,14
WR 3	61	45	19,96
.			
.			
.			
WR 83	61	300	3,48
Trafo 1	55	30	17,48

Summenschallpegel am Immissionsort

Die Berechnung des Summenschallpegels am Immissionsort erfolgt mittels Gleichung:

$$L(\text{Summe}) = 10 \lg (10 \times L(1)/10 + 10 \times L(2)/10 + 10 \times L(3)/10 + \dots)$$

L (Summe) = Summenschallpegel am Immissionsort

L(1,2,3,...n) = Schalldruckpegel der einzelnen Schallquellen

Für den Gesamtschallpegel am Immissionsort wird sich ein Wert, ermittelt für Vergleichsanlagen, von L (Summe) deutlich < 33 dB (A) unter Vollast ergeben.

Zusammenfassung:

Ausgehend von den vorhandenen Planungsunterlagen und vorliegenden Datenblättern der Wechselrichter sowie des Transformators kann nach heutigem Kenntnisstand nicht von einer Lärmbeeinträchtigung durch die geplante Photovoltaikanlage ausgegangen werden. Es sind zu keiner Tageszeit grenzwertige Pegel für einen Immissionsstandort in einem Mischgebiet durch die PV-Anlage zu erwarten. Netzgekoppelte PV-Anlagen haben nachts keinerlei Schallemissionen.

Zu 2.: Bezüglich einer potenziellen Blendwirkung ist auszuführen, dass durch fest montierte PV-Paneele in Südrichtung eine Blendwirkung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ausgeschlossen ist. Zwar können PV-Paneele grundsätzlich blenden, dies jedoch lediglich bei relativ flachem Einstrahlwinkel, was lediglich in den frühen Morgen- und den späten Abendstunden vorkommen kann. Dies hätte kurzzeitige Blendwirkungen für Bereiche westlich (morgens) bzw. östlich (abends) zur Folge (vgl. Vortrag Herr Borgmann, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) vom April 2009). Dort jedoch sind keine Bebauungen vorhanden. Generell sind Blendwirkungen durch die Anlage somit untergeordnet, da Photovoltaik das Sonnenlicht „absorbiert“ und nicht „reflektiert“. Ein Blendgutachten wird deshalb aus Sicht der Stadt Garching als nicht notwendig erachtet.

Zu 3.: Die Module werden feststehend und in West-Ost-verlaufenden, hintereinander stehenden Reihen aufgebaut werden

Zu 4.: Die notwendigen Ergebnisse der Abwägung werden (soweit geeignet) im Plan, in der Begründung sowie im Umweltbericht eingearbeitet.

Zu 5.: Die Empfehlung wird in den Umweltbericht eingefügt.

Zu 6.: Ein lichttechnisches Gutachten wird nicht erstellt werden, weil die Lage der PV-Module zum nördlich benachbarten Wohnhaus eine Blendwirkung definitiv ausschließt. Eine „sicherheitsrelevante“ Blendwirkung der westlich benachbarten Ingolstädter Landstraße wird ebenfalls nicht gesehen, da der Geltungsbereich bereits heute im Westen von einer dichten Baumhecke umfasst ist, die auch in der Satzung dauerhaft festgesetzt ist. Der zitierte Satz aus dem Umweltbericht wird dagegen gestrichen werden.

Zu 7.: In der Satzung ist kein Hinweis mehr auf die Lage eines Nebengebäudes mehr gegeben worden, weil inzwischen die Technik so fortgeschritten ist, dass Wechselrichter gleich in den einzelnen Modulreihen „im Freien“ angebracht werden können und sich somit auch eine Kühlung erübrigen würde. Demzufolge sind Hinweise darauf im Umweltbericht obsolet und es wird auch nicht der Empfehlung auf „Nachweisführung“ der Einhaltung von Immissionsrichtwerten gefolgt. Ein „erlaubtes“ Nebengebäude würde somit eher dem Unterstellen von Gerätschaften für die Pflege des Anlagengeländes dienen.

## **Landratsamt München, Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht Sachvortrag:**

Das Sachgebiet gibt fachliche Informationen und Empfehlungen.

1. Es sei in verschiedenen Abstimmungsgesprächen ein Konzept entwickelt worden, was den schwierigen örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen würde. So sei u. a. vereinbart, dass die unzureichende Eingrünung des nördlich gelegenen Heizkraftwerkes durch eine Abpflanzung der PV-Anlage verbessert werden könne. Das Kompensationskonzept für die PV-Anlage sah u. a. ferner vor, dass das durch Ablagerungen und Neophyten stark beeinträchtigte [östlich benachbarte] geschützte Feldgehölz wieder gereinigt und gepflegt werden soll und anteilig [bei der Eingriffsregelung] angerechnet werde. Nach den rechtlichen Bestimmungen des Abfallrechts wäre, wenn der Verursacher nicht feststellbar sei, der Grundstücksbesitzer zur Beseitigung der Ablagerungen verpflichtet. Es sei dringend erforderlich, die Neophyten zurück zu drängen, da anderenfalls die „deutliche Gefahr“ bestünde, dass die neu anzulegenden Puffer- und Ausgleichsflächen [des Bebauungsplanes] durch Einwanderungen der Neophyten in ihrer Funktion beeinträchtigt würden.
2. Bei der ursprünglich nicht vorgesehenen und inzwischen korrigierten Auskiesung [auf dem Bebauungsplangelände] sei Material zu Tage gefördert worden, welches zur Vermeidung teurer Entsorgungen in den Randbereichen in Wallschüttungen untergebracht würde. Die Untere Naturschutzbehörde habe auch diesem Vorgehen zugestimmt, obwohl hierdurch die Durchquerung des Geländes z. B. für Amphibien neuerlich erschwert würde und weitere Störstellen im Gelände verblieben.
3. Die Untere Naturschutzbehörde habe bereits große Zugeständnisse zur Realisierung des Vorhabens bereits zum Ende des Jahres 2012 gemacht. Angesichts dieser Zugeständnisse sehe die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende PV-Anlage „nach wie vor als Fall für die Regelbilanz an“.

4. Es müsse zumindest die Bekämpfung der Neophyten im Feldgehölz Teil des Ausgleichskonzeptes bleiben und damit das Entwicklungsziel der angrenzenden Flächen der PV-Anlage „*nicht von vornherein zunichte gemacht*“ werden. Die Stadt Garching werde nachdrücklich gebeten, die Bekämpfung der Neophyten im Feldgehölz als Teil des Ausgleichskonzeptes zu belassen.

#### **Stellungnahme:**

Zu 1.: Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird ein Übergreifen von Neophyten auf den Geltungsbereich durch die vorgesehenen Pflegemaßnahmen ausgeschlossen.

Zu 2.: Die Stadt Garching möchte hervorheben, dass die nicht vorgesehenen und inzwischen korrigierten Auskiesungen nicht mit dem Bebauungsplanverfahren in Einklang stehen, sondern gesondert zu betrachtet werden müssen. Die flachen Wallanschüttungen in den Randbereichen des Geltungsbereiches seien zwar eine Folge der Auskiesungen, es handele sich dabei jedoch um vergleichsweise unproblematisches Material, welches zudem mit Gehölzen zu bepflanzen sei, was der Abschirmung des nördlich geplanten Heizkraftwerkes diene. Eine Durchquerungsstörung für Amphibien wird darin nicht gesehen, da durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme M 2 der Satzung ein Queren des Anlagengeländes von bodenmobilen Kleintieren gewährleistet sei.

Zu 3 und 4.: Da die Stadt Garching keinen direkten Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren und den nicht vorgesehenen und inzwischen korrigierten Auskiesungen auf dem Anlagengelände sieht, besteht die Stadt auf einer Gleichbehandlung der Eingriffsregelung mit anderen PV-Anlagen im Regierungsbezirk Oberbayern. Sie wendet deshalb die geringeren Faktoren der „Hinweise“ der Obersten Baubehörde von 2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen an und kann somit innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine hinreichende naturschutzrechtliche Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft feststellen.

#### **Gemeinde Oberschleißheim**

Sachvortrag:

Die Gemeinde verweist auf die Stellungnahme, die sie im Rahmen des Verfahrens am 1.10.2013 übersandt hat.

Sie hält an den Einwendungen fest und bittet um Würdigung der Einwendungen, die der Bau- und Werkausschuss der Gemeinde Oberschleißheim am 24.09.2012 beschlossen hat.

„Abgelehnt wird jedoch jede Erschließung vom Norden über Oberschleißheimer Flur von der St 2053, da es sich um eine mit der Gemeinde Oberschleißheim nicht abgestimmte Erschließung handelt“.

Stellungnahme:

Die Erschließung ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens. Die angesprochene Erschließung war Bestandteil der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, die rechtskräftig ist.

#### **Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt werden.**

Regierung von Oberbayern – Landes- und Regionalplanung  
Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt  
Gemeinde Ismaning  
Landeshauptstadt München  
Staatliches Bauamt Freising  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Stadtwerke München  
Kabel Deutschland  
Bayernets  
Telekom

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

**II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und beauftragt die Verwaltung, die im Sachvortrag dargelegten Ergänzungen und Anregungen einzuarbeiten und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 159 „Sondergebiet Energieerzeugungsanlagen, Freiflächenphotovoltaik“, Planstand 25.04.2013 zu fassen.

## **TOP 10    Beschluss über den Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Garching**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Stadt Garching hat keine Straßenausbaubeitragsatzung (SABS). Das LRA München empfiehlt, eine SABS zu erlassen, wenn beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt worden sind, durchgeführt werden oder geplant sind, weil nach Art. 5 Abs. 1 KAG Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen.

Das bedeutet im Regelfall –verstärkt durch den in Art. 62 Abs. 2 GO festgesetzten Grundsatz der Vorrangigkeit von besonderen vor allgemeinen Entgelten-, dass sie erhoben werden müssen, wenn besondere Umstände wie eine herausragende Finanzlage der Stadt es ihr erlauben würde, von der Sollvorschrift abzuweichen. Auf die Stadt Garching trifft laut LRA München kein Ausnahmetatbestand zu; die Finanzlage ist zwar noch zufriedenstellend, aber keinesfalls herausragend. Die Stadt muss demnach eine SABS erlassen und Straßenausbaubeiträge erheben.

Als einzige Einschränkung, die aus Art. 5 Abs. 8 KAG hergeleitet werden kann, könnte in der Satzung festgelegt werden, dass sie auf Maßnahmen nicht anzuwenden ist, die vor ihrem Inkrafttreten entweder abgeschlossen worden sind oder die zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern empfiehlt, das aktuelle Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetages anzuwenden, das das LRA München auch in leicht überarbeiteter Fassung anbieten kann.

Auf die Verpflichtung zum Erlass weist auch der Bayer. Kommunale Prüfungsverband in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen für den Zeitraum 2006 bis 2011 unter TZ 5 hin. Vorsorglich weist der BKPV darauf hin, das bewusst in Kauf genommene Beitragsausfälle ggf. haftungsrechtliche Ansprüche der Kommune bzw. strafrechtlich relevante Tatbestände begründen können (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 18.07.2007, Az. 2 Ss 188/07; Driehaus in KStZ 2008, S 101 ff.).

In der Stadtratssitzung am 26.01.2012 wurde der Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung zur Diskussion gestellt. Der Sachvortrag zeigte auf welche Vorteile und welche Schwierigkeiten bestehen werden, wenn die Stadt Garching das Instrument Straßenausbaubeitragsatzung gebrauchen muss. Die Diskussion über den Erlass einer Straßenausbaubeitragsatzung wurde in die Fraktionen verwiesen.

Durch die Vielzahl der nötigen Ausbaumaßnahmen an den Straßen und Wegen im Garchinger Stadtgebiet bleibt das Thema Straßenausbaubeitrag aktuell. Der Druck von Seiten der Rechtsaufsicht, eine Satzung zu erlassen, wird immer größer.

Die Verwaltung hat einen Entwurf für eine Straßenausbausatzung erarbeitet, der hiermit vorgestellt werden soll. Dabei wurde die Möglichkeit berücksichtigt, die gemeindlichen Kostenanteile gegenüber der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags soweit zu erhöhen, dass die Rechtsaufsicht diese Erhöhungen genehmigen würde. Das bedeutet, dass der Gemeindeanteil, je nach Abrechnungsgebiet, zwischen 5 und 15 % höher liegt, als es in der Mustersatzung vorgegeben ist.

Umlagefähig ist jede Teileinrichtung für sich, soweit diese 25% der jeweiligen gesamten Teileinrichtung übersteigt. Die Aufzählung in § 5 der Satzung ist nicht abschließend. Neben den darin erwähnten Teileinrichtungen zählen auch z. Bsp. Bordsteinanlagen und Entwässerungsanlagen zu abrechenbaren Teileinrichtungen. Nach einem Gerichtsurteil ist lediglich bei einer vielbefahrenen Straße, ein kompletter Austausch nur der Verschleißschicht, eine Instandhaltungsmaßnahme und damit ein nicht umlagefähiger Aufwand. Wird die, unter der bituminösen Deckschicht befindliche Binderschicht oder auch die bituminöse Tragschicht mit erneuert, sind die entstehenden Kosten insgesamt umzulegen.

In dem vorliegenden Entwurf wurde auch die Möglichkeit eingearbeitet, den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht zu bestimmen. Würde der § 3 (2) aus der Mustersatzung übernommen, würde es bedeuten, dass alle früheren Maßnahmen, die jemals über das Ausbaubeitragsrecht hätten abgerechnet werden können, noch zwingend nachträglich abgerechnet werden müssen. Beitragspflichtig wäre dann der Eigentümer der im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks war. So wurde im § 3(2) die Formulierung aufgenommen: „Wenn der im Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem ..... liegt, so findet diese Satzung keine Anwendung.“ Damit ist geregelt, dass die Anlieger nur für Straßenausbaumaßnahmen beitragspflichtig werden die nach diesem Datum tatsächlich und rechtlich beendet werden und wenn der Gesamtaufwand feststellbar ist.

Einige Beispiele:

Werden in der Dieselstraße zwischen der Zeppelinstraße und der Lilienthalstraße die Bordsteine der südlichen Seite und der Asphaltaufbau der Fahrbahn erneuert, wie es in der Planung vorgesehen ist, entstehen Kosten von ca. 800.000,- € (geschätzt). Davon haben die Anlieger 70% = 560.000,-€ zu übernehmen. Diese 560.000,- € werden auf die an der Dieselstraße anliegenden Grundstückseigentümer, zwischen der Zeppelinstraße und dem westlichen Ende der Dieselstraße (bei Hausnummer 33), also auf alle an der Dieselstraße anliegenden Eigentümer (nicht nur auf die an dem ausgebauten Abschnitt), entsprechend der Größe und der baulichen Nutzung der Grundstücke, verteilt. Die restlichen 30 % hat die Stadt Garching lt. Satzungsentwurf als Eigenanteil zu tragen. Das macht in diesem Beispiel eine Summe von 240.000,-€ aus.

In der Lilienthalstr. könnten, nach Auskunft der Kommunalaufsicht, gemäß § 7 (1.2) der Satzung 40% auf die Anlieger umgelegt werden, weil die Lilienthalstraße als Haupteerschließungsstraße zu werten ist. Bei geschätzten Kosten in Höhe von 350.000,-€, wären 140.000,-€ umlagefähig, 210.000,-€ müsste die Stadt selbst aufbringen.

Bei einer Hauptverkehrsstraße, wie es die Schleißheimer Straße (östl. Teil) in Garching ist, müsste die Stadt 80% der Kosten übernehmen. Demnach sind bei Baukosten von 350.000,-€ Ausbaubeiträge in Höhe von 70.000,-€ zu berechnen und der Anteil der Stadt wäre hier 280.000,-€.

## **II. Einstimmiger Beschluss (22):**

Der Stadtrat beschließt einstimmig keine Ausbaubeitragsatzung entsprechend dem beiliegenden Satzungsentwurf mit dem Datum ..... für die Entstehung der Beitragsschulden § 3 (2) zu erlassen.

## **TOP 11 Benennung eines Fahrradbeauftragten**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Die Stadt Garching misst als Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen (AGFK) dem Radverkehr in Garching besondere Bedeutung zu. Eine Reihe von Maßnahmen wie z. B. die Aktion „Stadtradeln“ wurden bereits erfolgreich durchgeführt.

Radfahren hat nicht nur für Garching viele Vorteile. Das gilt für Nutzer und die Infrastrukturbereitstellung gleichermaßen. Radfahren ist umweltfreundlich, gesund und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität. Fahrradfreundlichkeit ist daher auch ein bedeutsamer Standortfaktor.

Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen einen städtischen Radverkehrsbeauftragten (Fahrradbeauftragten) ehrenamtlich zu bestellen, der jederzeit über die Adresse

[fahrradbeauftragter@garchingmail.de](mailto:fahrradbeauftragter@garchingmail.de)

zu erreichen ist.

Der Fahrradbeauftragte hat u.a. folgende Aufgabenfelder:

- Koordinierung von Fahrradaktivitäten der verschiedenen Vereine und Institutionen
- Kontakt zu Organisationen, die sich mit dem Radverkehr befassen (AGFK, ADFC, Nachbargemeinden, etc.)
- Vertretung der Stadtverwaltung bei Veranstaltungen der AGFK über die Arbeitsthemen der „AG Fachthemen“ hinaus
- Öffentlichkeitsarbeit für den Fahrradverkehr
- Fahrradfreundliche Verkehrsregelung in Zusammenarbeit mit Polizei, Ordnungsamt und Verkehrsbehörde
- Verkehrssicherheit für Radfahrer
- Dokumentation der Entwicklung und der Tätigkeiten
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrrädern und zum Fahrradverkehr (Organisation und Begleitung der Aktion „Stadtradeln“ bei einer Beteiligung der Stadt Garching)
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

In Vorgesprächen mit der Verwaltung hat StR Naisar sein Interesse und die Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes bekundet.

### **II. Einstimmiger Beschluss (21):**

StR Rudolf Naisar ist persönlich betroffen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, Herrn Rudolf Naisar (Stadtratsmitglied) zum Fahrradbeauftragten der Stadt Garching zu bestellen.

## **TOP 12 Einführung eines Garchinger Ehrenamtspreises**

---

### **I. SACHVORTRAG:**

Um die langjährigen ehrenamtlichen Verdienste von vielen Garchingerinnen und Garchingern zu würdigen, hat die Stadt Garching b. München erstmals im November 1997 die Ehrung „Garching ehrt das Ehrenamt“ eingeführt. Seitdem wird Garching ehrt das Ehrenamt alle zwei Jahre durchgeführt. Über 150 verdiente Garchingerinnen und Garchinger wurden in dieser Zeit für ihre vorbildlichen Leistungen geehrt. Auch andere Gemeinden sind mittlerweile dem Beispiel der Stadt gefolgt und führen ähnliche Ehrungen durch.

Die sportlichen Leistungen werden alljährlich über die Sportlerehrung gewürdigt.

Das Ehrenamt hat sich mit den Jahren verändert. Bürgerschaftliches Engagement, d.h. die „neuen Freiwilligen“, gewinnen für Kommunen immer mehr an Bedeutung. Gleichzeitig ist dieses Engagement aufgrund stetig wandelnder gesellschaftlicher Voraussetzungen häufig nicht mehr über viele Jahre hinweg machbar. Die Richtlinien „Garching ehrt das Ehrenamt“, die eine mindestens 15jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit fordern entsprechen in unserer schnelllebigen Zeit nicht mehr den Anforderungen an das Ehrenamt. Zudem ist die Dauer der Tätigkeit für die Bedeutung des Engagements nicht unbedingt ein Maßstab. Viele wertvolle Dienste und Leistungen oder auch konkrete Projekte können aktuell nicht von der Ehrung erfasst werden und bleiben unberücksichtigt. Dennoch ist die Würdigung auch genau solcher ehrenamtlichen Leistungen und Persönlichkeiten wichtiger denn je.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auf die gesellschaftlichen Veränderungen einzugehen und die städtischen Ehrungsrichtlinien neu zu fassen. Anstelle der Richtlinien für Garching ehrt das Ehrenamt soll der **Garchinger Ehrenamtspreis** treten. Auch die Sportlerehrung soll zukünftig in den Garchinger Ehrenamtspreis, durch eine eigene Kategorie, einbezogen werden und als Einzelveranstaltung entfallen.

Die Verleihung der Verdienstmedaille bleibt von dem Konzept unberührt.

Ziel des neuen Ehrenamtspreises ist die Würdigung des Ehrenamts in seiner Vielschichtigkeit. Wichtig für den neuen Preis ist, dass sich die Preisträger in besonderer Weise ehrenamtlich verdient gemacht haben und nicht mehr an der Dauer des Engagements gemessen werden. Nach wie vor sollen Personen, deren Wirken sich eher im Stillen vollzieht und die nicht im Blickpunkt stehen, erfasst werden.

Gleichzeitig können durch die Preisvergabe neue Impulse für das Ehrenamt entstehen sowie wichtige Handlungsfelder des Ehrenamts initiiert und weiterentwickelt werden.

Der Gedanke einer gemeinsamen Verantwortung von Politik, Bürgerschaft und Wirtschaft, das heißt, die lokale Ökonomie wird in engagementpolitische Strategien aktiv mit einbezogen. So fördern beispielsweise auch Firmen und Unternehmen in vielfältiger Weise Zielgruppen, Engagementbereiche und Infrastruktur.

Der Preis soll in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Folgende Kategorien erscheinen sinnvoll: Garchinger Ehrenamtspreis für

- sportliches Engagement (Sportler und Funktionäre)
- kulturelles Engagement
- ökologisches Engagement
- unternehmerisches Engagement
- wissenschaftliches Engagement
- soziales Engagement (Senioren, Kinder, schulisch, Ausländer, Behinderte...)
- nachbarschaftliches Engagement .....

Protokoll über die 77. Sitzung des Stadtrates  
am 25.04.2013

- Sonderkategorie als Ehrenpreis „Garching dankt“

Geehrt werden können Einzelpersonen sowie Projekte bzw. Gruppen. Die Höchstzahl der Preisträger insgesamt wird auf maximal 20 Personen festgelegt. Durch die Begrenzung steigt die Bedeutung des Preises. Ein Projekt bzw. eine Gruppe zählt als eine Person.

Der zweijährige Turnus aus Garching ehrt das Ehrenamt bleibt bestehen. Der Preis soll erstmals im Herbst 2013 verliehen werden. Ab 2015 soll die Preisverleihung im Rahmen der Bürgerwoche erfolgen. Die Preisverleihung erfolgt in würdigem Rahmen durch Überreichung einer noch zu bestimmenden Ehrengabe.

Vorschlagsberechtigt sind alle Garchinger Bürgerinnen und Bürger. Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Stadt Garching möchte über diesen Preis, im Sinne einer lokalen Engagement-Politik, die Ressource bürgerschaftliches Engagement weiter aktivieren. Sie möchte damit die Partizipation, Integration und Eigenverantwortung ihrer Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwohl fördern.

**Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und auf die nächste Stadtratssitzung am 16.05.2013 verschoben.**

### **TOP 13    Mitteilungen aus der Verwaltung;**

---

- a) Haushalt ist genehmigt
- b) Strukturanpassung öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen im Stadtbereich Garching am Standort Einsteinstraße 2 aufgrund nicht erkennbarer Nutzung durch die Bürger

### **TOP 14    Sonstiges; Anträge und Anfragen**

---

a) Trinkwasserverordnung

StR Dr. Joachim Krause fragt nach einer Trinkwasserverordnung im Zusammenhang mit der Nutzung des Geschirrmobiles

b) Ehrenamtskarte

StR Dr. Dietmar Gruchmann fragt nach der Ehrenamtskarte. Dies wird im Kulturreferat zur Akzeptanz geprüft

c) Bürgerbeteiligung

StR Norbert Fröhler fragt über eine Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des Haushaltes an. Die Anfrage wird an den Geschäftsbereich III zur Bearbeitung gegeben

d) Budget Bürgerhaushalt

StR Norbert Fröhler beantragt einen Bürgerhaushalt mit einer Einstellung von 500.000 €, über die der Bürger mitbestimmen kann.

e) Naturkindergarten

StR Norbert Fröhler beantragt eine Angebotseinholung für einen Naturkindergarten; dieser wird von ihm als kostenneutral gesehen

f) Genehmigungsschreiben

StR Dr. Hans-Peter Adolf schlägt vor, dass das Bürgermeisterbüro das Haushalts-Genehmigungsschreiben an den Stadtrat versendet

g) Eisentor Bienenzucht

StR Dr. Hans-Peter Adolf erbittet Auskunft über das Eisentor bei der Bienenzucht. Bauamtsleiter Zettl sagt eine Prüfung des Sachverhaltes zu.

h) Nette Toilette

StR Walter Kratzl erkundigt sich nach der Weiterbearbeitung des Projektes „Nette Toilette“. Das Bürgermeisterbüro startet erneut eine schriftliche Abfrage bei den umliegenden Gastronomen und wird das Ergebnis der Befragung dem Stadtrat zu gegebener Zeit mitteilen

i) Baugenehmigung Fischereiverein

StRin Ingrid Wundrak fragt nach der Baugenehmigung des Fischereivereines. Bauamtsleiter Zettl erklärt, dass es sich lediglich um vorbereitende Maßnahmen handelt.

j) Stadtratsabschlussfahrt

StRin Ingrid Wundrak erkundigt sich nach dem Stadtrats-Ausflug; die Verwaltung teilt mit, dass dieser nach dem Wahlkampf stattfinden soll.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um Uhr die öffentliche Sitzung.

---

Bgmin. Hannelore Gabor  
Vorsitzende

---

Hans-Martin Weichbrodt  
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion  
CSU-Fraktion  
BfG-Fraktion  
Unabhängige Garchinger  
Bündnis 90/Die Grünen  
FDP

Dr. Joachim Krause  
Albert Biersack  
Henrika Behler  
Peter Riedl  
Ingrid Wundrak  
Ernst Hütter

Büro der Bürgermeisterin  
Geschäftsbereich I  
Geschäftsbereich II  
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt  
Helmuth Kammerer  
Klaus Zettl  
Heiko Janich

**Genehmigungsvermerk:**

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: \_\_\_\_\_